

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

Die Sorgfaltspflicht für die Banken wurde ausgeweitet

Heute ist die neue Sorgfaltspflichtvereinbarung zwischen der Regierung und den Banken in Kraft getreten

(G.M.) – Die am 5. Oktober unterzeichnete Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern zwischen der Regierung und den liechtensteinischen Banken ist heute in Kraft getreten. Die neue Sorgfaltspflichtvereinbarung ersetzt, wie gestern kurz berichtet, das Abkommen aus dem Jahre 1977. Zwischen der Regierung und den Berufsheiministrägern im Sinne des Gesetzes über Rechtsanwälte, Rechtsagenten und Treuhänder wurde eine separate Vereinbarung getroffen.

Mit der Neufassung der Sorgfaltspflichtvereinbarung, der Verstärkung der Bankenaufsicht, den geplanten Strafbestimmungen gegen die missbräuchliche Verwendung von Insider-Wissen und die Schaffung einer Strafnorm gegen die Geldwäscherei und die mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften soll nach Ansicht der Regierung der politische Wille zum Ausdruck gebracht werden, dass Liechtenstein in seinem eigenen Interesse durch entsprechende Regelungen negative Entwicklungen auf dem Bank- und Finanzsektor verhindern möchte. Die neue Sorgfaltspflichtvereinbarung, die sich in den Grundsätzen an das Vorbild aus dem Jahre 1977 hält, soll sicherstellen, dass die Identität der Bankkunden zuverlässig abgeklärt und keine miss-

bräuchliche Verwendung des Bankgeheimnisses vorgenommen wird.

Einbezug von Kassengeschäften

In der Einleitung der Vereinbarung halten die Vertragspartner fest, dass sich die Banken verpflichten, ihre Kunden zu identifizieren, keine aktive Beihilfe zur Kapitalflucht zu leisten und keine aktive Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Abgabe von unvollständigen oder irreführenden Bescheinigungen vorzunehmen. Die wesentlichen Neuregelungen der Sorgfaltspflichtvereinbarung betreffen den Einbezug von Kassengeschäften sowie die Pflichten der Berufsheiministräger. Der Geltungsbereich der Vereinbarung erstreckt sich von der Eröffnung von Konten und Depots bis zur Vornahme von Treuhändgeschäften und schliesst uneingeschränkt alle unter Nummern oder Kennworten geführten Konten, Hefte, Depots und Schrankfächer mit ein.

Die Banken haben sich ferner verpflichtet, bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen den Vertragspartner – ob natürliche oder juristische Person – zu identifizieren und eine Erklärung darüber zu verlangen, wer der wirtschaftlich Berechtigte sei.

Anerkennung von Berufsheiministrägern

Die Feststellung der Identität und des wirtschaftlich Berechtigten kann nach der neuen Vereinbarung von den Banken auch ersetzt werden durch die Erklärung eines liechtensteinischen Berufsheiministrägers, mit der die Bestätigung erfolgt, dass ihm die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person an den bei der Bank einzubringenden Werten ständig bekannt ist. Ferner enthält die Erklärung auf einem einheitlichen Formular den Hinweis, dass dem Geheimnisträger «bei aller zumutbaren Sorgfalt kein Umstand bekannt ist, der auf eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Bankgeheimnisses» durch den Kunden schliessen lasse. Die Anerkennung der Berufsheiministräger erachtet der Präsident des Liechtensteinischen Anwaltverbandes, Dr. Walter Kieber, als der schweizerischen Vereinbarung überlegen: «Während in der schweizerischen Sorgfaltspflichtvereinbarung Regelungen enthalten sind, die Rechtsanwälte unnötig diskriminieren, lässt die neue liechtensteinische Sorgfaltspflichtvereinbarung die Unabhängigkeit des liechtensteinischen Anwaltstandes und des Anwaltgeheimnisses unangetastet, bindet aber die Rechtsanwälte und andere Berufsheiministräger

verpflichtend in die Sorgfaltspflichtvereinbarung ein und unterstellt sie, auch im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht, dem gesetzlich bereits bestehenden Aufsichts- und Disziplinarregime. Die Griffigkeit der Sorgfaltspflichtvereinbarung wurde damit sogar noch deutlich erhöht.»

Weitere Massnahmen geplant

Die Neufassung der Sorgfaltspflichtvereinbarung sieht die Regierung in einem engen Zusammenhang mit dem Entwurf zu einem Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches über die Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften, der vor kurzem in die Vernehmlassung gegeben wurde. Zur Zeit steht bei der Regierung ausserdem die Schaffung eines Gesetzes über die Rechtshilfe in Behandlung, das die Grundsätze des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen näher ausführt und das innerstaatliche Verfahren regeln soll.

In Überarbeitung befindet sich auch das Bankengesetz, dessen Revision vor allem einen weiteren Ausbau der Bankenaufsicht vorsieht. Im weiteren sind nach Angaben der Regierung auch Abklärungen über die Schaffung einer Regelung zur Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Wissen im Gange.

Nachtragskredite zum Haushalt 1989

Die Regierung hat dem Landtag dieser Tage einen zweiten summarischen Nachtrag zum Voranschlag 1989 unterbreitet. Dieser zweite Nachtragskredit, der insgesamt 43 Kreditpositionen umfasst, erreicht ein Volumen von 5,9 Mio. Fr. Von den beantragten Nachtragskrediten entfallen 3,3 Mio. Fr. oder 56,6 Prozent auf den Investitionshaushalt und 2,6 Mio. Fr. oder 43,6 Prozent auf Mehrausgaben in der laufenden Rechnung.

Mit dem Budget 1989 hatte der Landtag einen Kreditrahmen in der laufenden und investiven Rechnung von 347,3 Mio. Fr. bewilligt. Im Verlaufe des Jahres sind einige Nachtragskredite bewilligt worden, die den Umfang der Gesamtausgaben auf 378,6 Mio. Fr. erhöhte.

Als erstes hatte der Landtag einen Nachtragskredit für die Erweiterung des Botschaftsgebäudes in Bern (290 000 Fr.) bewilligt, dann die Subventionierung der Getreide- und Grastrocknungsanlage mit zusätzlichen 182 000 Fr. Ein erster summarischer Nachtrag hatte in 10 Positionen einen Kredit von 569 000 Fr. umfasst.

TV DRS '90

Zürich (AP) «Die wichtigsten Nägel für die Information im Programm '90 des Fernsehens DRS sind eingeschlagen». Das erklärte der designierte Chefredaktor des Fernsehens DRS, Peter Studer, am Donnerstag an einer Pressekonferenz in Zürich. Das Hauptgestirn des Informationsangebots bilden die täglichen Nachrichtensendungen «DRS aktuell», die «Tagesschau»-Hauptausgabe und das neue Tagesmagazin «Zehn vor zehn». Moderiert werden soll das neue Informationsmagazin von zwei Männern und einer Frau.

Das 25minütige Tagesmagazin «Zehn vor zehn» will nach den Angaben des Redaktionsleiters Jürg Wildberger in jeweils drei bis vier bis zu sechs Minuten langen Beiträgen, Interviews, Kommentaren und einem Nachrichtenblock ein breites Themenspektrum anbieten. Vertieft werden sollen die Hauptthemen des Tages aus allen Bereichen.

Wirksames Kontrollrecht entscheidend

Heute Abend sind die Urnen erstmals für die Abstimmung geöffnet

(G.M.) – Heute Abend können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erstmals an der Urne ihre Entscheidung zu den beiden vorliegenden Verfassungsinitiativen fällen. Die Abstimmungsorte, in denen über die zwei Vorlagen über Einbezug der Justizverwaltung in die Staatsverwaltung (gemäss VU-Auffassung) sowie über die Verankerung des Minderheitenrechts in der Verfassung (nach der FBP-Initiative) entschieden wird, sind zum zweitenmal am Sonntag vormittag geöffnet.

Untersuchungskommissionen konnten, wie es in der Verfassung steht, schon bisher zur Abklärung von Tatsachen bestellt werden. Allerdings war diese Verfassungsbestimmung an das Mehrheitsrecht gebunden, indem die Mehrheit im Landtag über die Einsetzung von Untersuchungskommissionen letztlich entschied. Ein Antrag auf Untersuchungskommission scheiterte also, wie im Fall Staatsgerichtshof oder beim Wasserscheiden in den Zivilschutzräumen des Gym-

nasium, an der parlamentarischen Mehrheit.

Die FBP-Verfassungsinitiative möchte nun das generelle Untersuchungsrecht des Landtags als auf die öffentliche Kontrolle ausgerichtetes Minderheitenrecht ausgestalten. Wenn wenigstens ein Viertel der Abgeordneten eine Untersuchung oder die Bestellung einer Untersuchungskommission verlangt, so muss eine Untersuchung durchgeführt werden, womit die Minderheit im Landtag ihrer Kontrollfunktion gerecht werden kann.

Der Einschub in die Verfassung «unter Einschluss der Justizverwaltung», wie ihn die VU-Initiative vorsieht, ist völlig überflüssig, denn die Justizverwaltung gehört nach allgemeiner Auffassung ebenfalls zur Staatsverwaltung. Schliesslich nimmt der Landtag mit der Entgegennahme des Berichtes über die Justizverwaltung seine Funktion als Kontrollorgan jedes Jahr wahr. Und die Kritik an gewissen Vorgängen im Landgericht, wie von der VU-Fraktion im Landtag vorgetragen, unterstreicht diese Auffassung.

Teilprivatisierung bei der Landesbank?

Information über Geschäftsentwicklung und künftige Strategien

(hoe) – Im Rahmen einer Sonderveranstaltung von gestern, an welcher etwa 50 Vertreter befreundeter Banken und Gäste geladen waren, präsentierten Verwaltungsrat und Direktion der Landesbank die laufende Geschäftsentwicklung und informierten über Zielsetzungen und Strategien für die Zukunft.

Landesbank-Direktor Karlheinz Heeb nannte vorzugsweise drei wesentliche Zielpunkte: nämlich die Nummer 1 im und für das Land Liechtenstein zu sein und zu bleiben; die Verwirklichung eines neuen Agenturkonzeptes und die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Blickpunkt «Teilprivatisierung» des Bankinstituts. Verwaltungsrat und Direktionsvorstand befürworten eine Teilprivatisierung bzw. Umwandlung in eine Aktiengesellschaft vor dem Hintergrund eines künftigen beträchtlichen Eigenkapitalbedarfs.

Zum Zwecke der Verwirklichung der Überlegungen in Richtung Teilprivatisierung soll eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Staates und der Bank in Liech-

tenstein ins Leben gerufen werden, welche u.a. folgende mit einer möglichen Umwandlung der Landesbank in eine Aktiengesellschaft verbundenen Fragen erörtert, wie z.B.: welche Rechtsform würde sich bei einer Teilprivatisierung aufdrängen? – Könnte der heutige Firmenzweck, welcher primär dem öffentlichen Interesse verpflichtet ist, beibehalten werden? – Was für Vor- und Nachteile hätte eine allfällige Beschränkung der Staatsgarantie? – Welche Auswirkungen hätte eine Teilprivatisierung auf die Organisation?

Direktor Karlheinz Heeb bezeichnete die Teilprivatisierung als eine Herausforderung für die Bank. Die Frage, ob die Landesbank eine Expansion ins Ausland plane, verneinte Bankdirektor Heeb. Im Zusammenhang mit der europäischen Integration sei eine interne EG-Arbeitsgruppe geschaffen worden, welche ihre Tätigkeit aufgenommen habe.

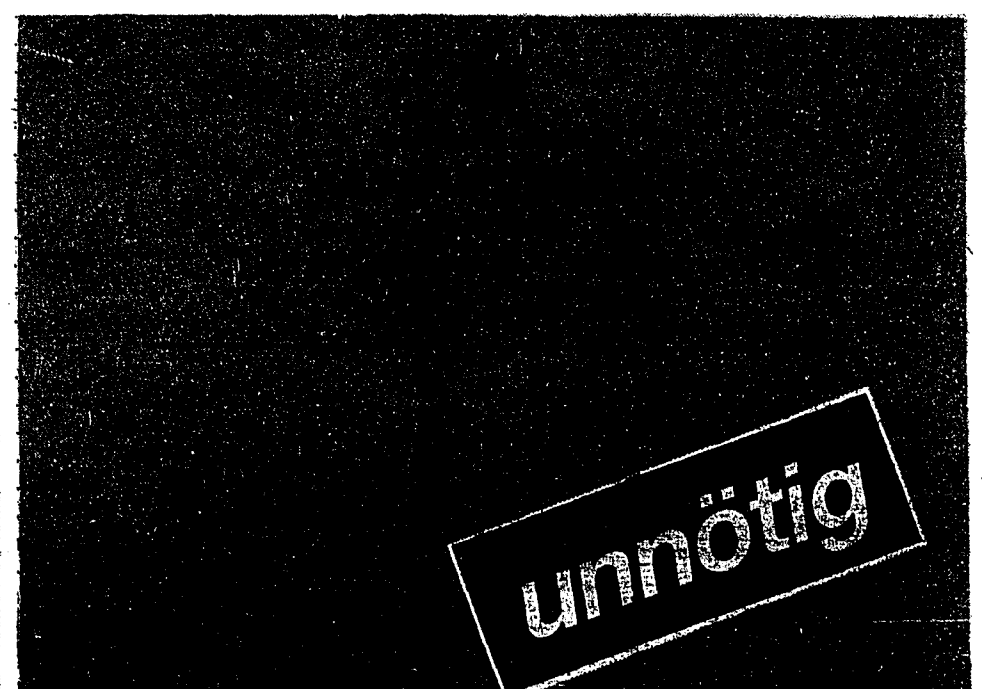
(Ausführlicher Bericht über die positive Geschäftsentwicklung auch im laufenden Jahr folgt in der Ausgabe von morgen.)

Ja zum Schutz des Minderheitenrechts – VU-Initiative unnötig

Am Freitag und Sonntag wird über die beiden Verfassungsinitiativen abgestimmt – Wichtig ist der Schutz des Minderheitenrechts für die Zukunft



Der Antrag der FBP-Fraktion zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission wurde von der VU-Mehrheit im Landtag abgelehnt. Die VU-Fraktion rechtfertigte ihre ablehnende Haltung damit, dass es für die Bestellung einer solchen parlamentarischen Untersuchungskommission einer Änderung der Verfassung bedürfe, um die Justizverwaltung in die parlamentarische Kontrolle einzubeziehen. Für die Fraktion der FBP war von Beginn an klar, dass in der Verfassung die Justizverwaltung in der Staatsverwaltung inbegriffen ist. Eine Änderung der Verfassung, wie es die VU will, ist daher nicht notwendig. Die VU-Initiative ist unnötig!



EBEL
Les Architectes du Temps

huber
schmuck · uhren · juwelen
Ställe 34 und Rathausplatz
9490 Vaduz / Liechtenstein